

STUDIENPLAN
für das
BACHELOR-STUDIUM
INSTRUMENTALSTUDIUM

Im Rahmen der Ausbildung
Instrumentalstudium
an der Anton Bruckner Privatuniversität

Anton Bruckner Privatuniversität
Hagenstraße 57
A-4040 Linz

1. Bezeichnung des Studiengangs

Instrumentalstudium (KBA)

2. Studienziele

- (1) Das Bachelor-Studium „Instrumentalstudium“ dient der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsausbildung. Es soll die Grundlage für eine selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit als Instrumentalist*in schaffen und durch kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste beitragen.
Der Studiengang bietet eine optimale Vernetzung zwischen künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeitsfeldern.
- (2) Mit dem Abschluss des Bachelor-Studiums wird eine Berufsqualifikation als Instrumentalist*in erworben; Berufsfelder sind sowohl im institutionellen Bereich (z.B. Theater-, Konzert- und Rundfunk-Orchester) als auch im freien Beruf gegeben. Der Abschluss des Bachelor-Studiums ist die rechtliche Grundlage, das künstlerische Masterstudium absolvieren zu können.

3. Studienprofil

- (1) Die ABPU verpflichtet sich zur Förderung von Innovation ebenso wie zur Pflege der Traditionen im Kontext der verschiedenen Instrumente, die als zentrales künstlerisches Fach im Studiengang Instrumentalstudium gewählt werden können.

- (2) Die ABPU setzt sich das Ziel, ihre Struktur im Sinne einer optimalen Vernetzung dieses Studiums mit anderen künstlerischen und musikalischen Ausbildungsschwerpunkten zu pflegen.
- (3) Das Bachelor-Studium „Instrumentalstudium“ fördert den künstlerischen Austausch mit den regionalen, nationalen, europäischen und außereuropäischen Ausbildungsinstitutionen und kulturellen Einrichtungen.
- (4) Das Bachelor-Studium „Instrumentalstudium“ vermittelt Qualifikationen und Impulse für die Interpretation und Reflexion traditioneller und zeitgenössischer Musik.
- (5) Das Studium versteht sich als Teil eines Netzwerkes künstlerischer und akademischer Studiengänge, das über die starken bestehenden Beziehungen hinaus mit dem Ziel einer intensiveren internationalen Anbindung beständig zu erweitern ist.
- (6) Das Bachelor-Studium „Instrumentalstudium“ ist über den universitären Auftrag hinaus auch der Nachwuchsförderung und der Weiterbildung im Sinne des Lifelong Learning verpflichtet.
- (7) Das Studium orientiert sich an den Grundideen des Bologna-Prozesses und strebt innovative Studienstrukturen an, die auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes zugeschnitten sind und im Hinblick auf ihre Aktualität beständig überprüft werden.
- (8) Das Instrumentalstudium gewährleistet eine gleichbleibend hohe Qualität in Studium, Lehre, künstlerischer Praxis und Forschung.
- (9) Das Studium ist eingebettet in ein Evaluierungs- und Qualitätsmanagementsystem, das im Austausch mit anderen Einrichtungen der Qualitätssicherung steht.
- (10) Das Studium sieht sich in seiner gesellschaftlichen Einbindung dem Grundsatz der Gleichbehandlung verpflichtet.

4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bei Studienbeginn werden außergewöhnliche Begabung und erhebliches, bereits entwickeltes Können erwartet. Darüber hinaus muss die/der Aufnahmewerber*in über sehr gute musikalische Allgemeinbildung, künstlerische Ausdrucksfähigkeit, Gestaltungswille und eine entwickelte offene Persönlichkeit mit sozialer Kompetenz verfügen. Ebenso sind Flexibilität und Vielseitigkeit sowie Bereitschaft zur intensiven künstlerisch-wissenschaftlichen Betätigung wichtige Voraussetzungen für ein Instrumentalstudium an der Anton Bruckner Privatuniversität.

Bedingung für die Zulassung zum Studium „Instrumentalstudium“ an der Anton Bruckner Privatuniversität ist die bestandene Aufnahmeprüfung. Sie dient der Feststellung des Ausbildungsstandes im zentralen künstlerischen Fach und der Eignung für den gewählten Studiengang.

Die Aufnahmeprüfung setzt sich aus den folgenden Prüfungsteilen zusammen:

- (a) Schriftliche Prüfung aus Allgemeiner Musiklehre einschließlich eines Gehörtests; diese kann bei Bedarf durch eine mündliche Prüfung ergänzt oder ersetzt werden.

(b) Kommissionelle Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Eignung:

Instrument des zentralen künstlerischen Faches: Vortrag mehrerer Werke verschiedener Stilrichtungen und Epochen gemäß den Aufnahmeprüfungsrichtlinien der einzelnen Institute

(c) Für fremdsprachige Kandidat*innen:

Kann der Nachweis der praktischen Beherrschung der deutschen Sprache im Niveau B1 (des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER) zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung nicht erbracht werden, so ist die Ablegung einer Deutschprüfung bis spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester mit einem B1 Zertifikat nachzureichen.

- (2) Das Mindestalter für die Aufnahme in ein ordentliches Studium beträgt 17 Jahre, das Höchstalter in der Regel 25 Jahre. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe ist die Aufnahmeprüfungskommission berechtigt, Kandidat*innen außerhalb dieser Altersgrenzen zum Studium zuzulassen.
- (3) Detaillierte Ausführungsbestimmungen zu den jeweils aktuellen Prüfungsinhalten und -modalitäten werden von der Studienkommission erlassen.

5. Dauer und Umfang des Studiengangs

- (1) Das Studium „Instrumentalstudium“ gliedert sich in ein 8-semesteriges Bachelor-Studium und ein darauf aufbauendes 4-semesteriges Master-Studium.
- (2) Die ersten beiden Studiensemester des Bachelor-Studiums sind als Studieneingangsphase gestaltet. Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung beendet, die neben dem künstlerischen Prüfungsteil auch die Vorlage einer wissenschaftlich orientierten Bachelorarbeit vorsieht.
Das "Instrumentalstudium" kann nur als Präsenzstudium absolviert werden.

5.1. Studieneingangsphase

- (1) Die Studieneingangsphase (STEOP) dient zur Orientierung über die Eignung für das gewählte Studium und das angestrebte Berufsbild aus der Sicht der/des Studierenden und der Privatuniversität.
- (2) Die Dauer der Studieneingangsphase des Studiums „Instrumentalstudium“ beträgt zwei Semester. Das Nichtbestehen der STEOP führt im Regelfall zu einer Beendigung des Studiums nach dem zweiten Semester. Es wird nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung verfahren.

- (3) Die in diesem Zeitraum verpflichtend zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind in den Studienplänen fettgedruckt und mit „STEOP“ gekennzeichnet. Für diese Lehrveranstaltungen kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung beim Dekanat beantragt werden.

5.2. Lehrveranstaltungen

- (1) Die ABPU behält sich vor, eine gegenüber dem Studienplan eingeschränkte Zahl von Wahlfächern oder Schwerpunktstudien anzubieten, wenn dies gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung darüber treffen die Studiendekan*innen im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (2) Im Rahmen der Ausbildung „Instrumentalstudium“ ist ein verpflichtender Studienschwerpunkt vorgesehen, der auch im Bachelor-Prüfungszeugnis ausgewiesen wird. Aus den angebotenen Schwerpunktstudien ist eines zu wählen, wobei die Studienkommission Einstiegsvoraussetzungen festlegen kann. Auf Wunsch der/des Studierenden kann bei entsprechender Eignung und nach Maßgabe vorhandener Studienplätze auch mehr als ein Studienschwerpunkt belegt werden.
- (3) Jeder/m Studierenden steht es frei, über das verpflichtende Ausmaß hinaus an der Anton Bruckner Privatuniversität angebotene Lehrveranstaltungen als Freifächer zu belegen. Auf die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen kann kein Anspruch erhoben werden; die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten.

6. Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist aus der Lehrveranstaltung „Kolloquium Bachelorarbeit“ heraus zu schreiben.
Die/Der Leiter*in dieser LV ist Betreuer*in oder Zweitleser*in der Arbeit.
Die/Der Studierende stimmt das Thema ihrer/seiner Bachelorarbeit mit seiner/m Betreuer*in und der/dem Zweitleser*in ab.
- (2) Die Themenwahl sowie die Wahl der/des Betreuers*in und der/des Zweitlesers*in sind durch die/den Studiendekan*in zu genehmigen.
- (3) Die schriftliche Bachelorarbeit ist von der/vom Betreuer*in und von der/vom Zweitleser*in zu beurteilen. Bei unterschiedlicher Beurteilung führt die/der Studiendekan*in eine einheitliche Beurteilung herbei.
- (4) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen, kann aber auch in Englisch vorgelegt werden, wenn die/der Betreuer*in und die/der Zweitleser*in zustimmen. Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF zu beachten. Die mündliche Prüfung über die Bachelorarbeit kann mit Einverständnis der/des Betreuers*in und der/des Zweitlesers*in sowie der Genehmigung der/des Studiendekans*in ebenso in der Sprache, in der die schriftliche Arbeit verfasst wurde, erfolgen.

7. Bachelor-Prüfung

- (1) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung kann nur dann erfolgen, wenn alle im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden.
- (3) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus den folgenden Prüfungsteilen zusammen:
 - a. Künstlerische Schlussperformance
 - b. Bachelorarbeit einschließlich einer Defensio
- (4) Mit der Anmeldung zur Bachelor-Prüfung ist das von der/vom Lehrenden des zentralen künstlerischen Faches unterzeichnete Prüfungsprogramm der künstlerischen Schlussperformance einzureichen. Das Thema der Bachelorarbeit und die Namen der/des Betreuers*in und der/des Zweitlesers*in sind fristgerecht bekanntzugeben.
- (5) Die Festlegung der Anmelde-, Abgabe- und Prüfungsfristen sowie allfälliger detaillierter Ausführungsbestimmungen erfolgt durch die Studienkommission

7.1. Künstlerischer Teil der Bachelor-Prüfung

Die näheren Ausführungsbestimmungen der künstlerischen Schlussperformance werden von den einzelnen Instituten nach Genehmigung durch die Studienkommission festgelegt.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, sowie die weiteren Details zum Ablauf und zur Wiederholbarkeit des künstlerischen Teiles sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

8. Bachelor-Prüfung Gesamtbeurteilung

Nähere Details zur Benotung finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung.

9. Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Anton Bruckner Privatuniversität. Die darüber hinaus gehenden studiengangsspezifischen Anforderungen betreffen Aufnahmeprüfung, Studieneingangsphase und Bachelor-Prüfung.
- (2) Die Prüfungsordnung ist den Anlagen zu entnehmen

10. Verleihung des Akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

- (1) Die/Der Rektor*in hat den Absolvent*innen nach der positiven Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeiten den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.
- (2) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsurkunde ein Diploma Supplement beizufügen.

- (3) Werden die Voraussetzungen für den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mehr als einmal erbracht, so ist dieser akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

11. Diploma Supplement

Das Diploma Supplement ist der Prüfungsordnung beigelegt.

12. Internationale Vergleichbarkeit des Studiengangs

Das Bachelor-Studium „Instrumentalstudium“ der ABPU ist vergleichbar mit Studiengängen des Instrumentalstudiums an anderen Musikuniversitäten Österreichs und entspricht im Wesentlichen den meisten vergleichbaren europäischen und außereuropäischen Studienstrukturen der inkludierten Fachbereiche.

13. Studiengangsverantwortliche*r

Verantwortlich für den Studiengang sind die/der Studiendekan*in des künstlerischen Studienbereichs in Verbindung mit der/dem Institutsdirektor*in BBS, HOL, SAI, TAS

14. Personal

Zur künstlerischen und wissenschaftlichen Personalausstattung vgl. Punkt 7.1.1 des Reakkreditierungsantrages bzw. Anlage 7.1, im Anlagen-Band 3

15. Forschung

- (1) Das Bachelor-Studium „Instrumentalstudium“ zielt in erster Linie auf die Entwicklung einer eigenständigen künstlerischen Persönlichkeit ab. Die Erarbeitung eigener Interpretationsansätze durch die Studierenden und ihre Umsetzung in der Konzertpraxis ist in jedem Fall als Beitrag zur Entwicklung und Erschließung der Künste zu sehen. Kritische Interpretationsvergleiche und Literaturstudien sind in das Studienprogramm integriert. Workshops mit international renommierten Künstler*innen gehören zum ständigen Angebot der ABPU über die im Studienplan verankerten Pflichtveranstaltungen hinaus. Diese Workshops vermitteln nicht nur künstlerische, sondern auch wissenschaftliche Betrachtungsweisen zeitgemäßer Musikinterpretation und stellen in der Begegnung mit den Künstlerpersönlichkeiten der Workshop-Dozent*innen wichtige Kontakte zur internationalen Konzertszene dar.
- (2) Die regelmäßige Beteiligung von Lehrenden und Studierenden des Studiengangs „Instrumentalstudium“ an institutsübergreifenden Projekten sorgt für die angestrebte Offenheit des Denkens

im Sinn einer Vernetzung der Sparten und Institute und bedingt ein hohes Maß an reflektierendem Umgang mit künstlerisch-wissenschaftlichen Materialien, je nach Anlass und Ausrichtung des Projektes.

16. Qualitätssicherung im Studiengang

- (1) Im Studiengang finden sowohl Institutsevaluationen, allgemeine Evaluationen als auch Evaluationen der Lehrveranstaltungen statt. Sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden werden in jeweils getrennten Evaluationen über die Bedingungen der Vermittlung und Erschließung der Künste an der ABPU befragt. Die Studienbedingungen im jeweiligen ABPU-Institut sind Teil einer jeweiligen Institutsevaluation.
- (2) Die vorgesehene semesterweise Beurteilung des Studienerfolges im ZKF wird gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt.

17. Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze unterliegt Schwankungen, die sich aus den bei der Aufnahmeprüfung nachgewiesenen Qualifikationen der Studierenden ergibt sowie aus der erforderlichen Zuteilung bzw. der jeweiligen Ausrichtung nach den Studiengzweigen.

18. Studiengebühren

Die Höhe der Studiengebühren wird vom Präsidium nach Genehmigung durch den Universitätsrat festgesetzt.

19. Raum- und Sachausstattung

Zur Raum- und Sachausstattung, vgl. Bd 3, Anlage 9.5 des Reakkreditierungsantrages